PLAN UND PLANZEICHEN



焸 PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLI FESTSETZUNGEN (BauGB / BaunVO)

NGEN DURCH PLANZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUI PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baun

(MA)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

n, Baugrenzen GB, § 22 und 23 BauNVO) Bauweise, Baulinie (§ 9 Abs.1 Nr.2 Bau

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßn Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindunger für die Erhaltung von Bäumen, Sträuche Bepflanzungen,sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)

flächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den abflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter - Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme Dauerhaft freizuhaltende Sichtfenster zur K 118 HINWEISE DURCH PLANZEICHEN Fahrbahnrand K 118 Edertalstraße Grenze des räumlich (§ 9 Abs. 7 BauGB) Flurstücksgrenzen Vorhandene Geb Flurbezeichnung Bemassung Sonstige Plar 90/10 FI. 6

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom vo. 100,00,2021 (BGBI. I.S. 4147) geändert

Bauntzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I.S. 3100); seändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I.S. 4147)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I.S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I.S. 1057)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I.S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I.S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I.S. 4458) geändert worden ist"

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BINSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I.S. 1274; 2021 I.S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I.S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (BGBI. I.S. 2585), das Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (BGBI. I.S. 2585), darch 2021 (BGBI. I.S. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20 Dezember 2010 (GVBI. S. 629), durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBI. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBI. S. 378f)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318)

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBI. S. 573)

URCH TEXT FESTSETZUNGEN D

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BaunVO)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) uNVO) . § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig: Art der baulichen Nutzung (§ 9
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNN
Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4
- Wohngebäude

den Läden, Schank- und Speise

ziale, gesundheitliche und sportliche Z § 4 Abs. 3 **ausnahmsweise zulässig:** - Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes die Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, sozia Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetrik Die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmswe Tankstellen sind nicht zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3auNVO) wird auf 0,4 festgesetzt, die Geschoßflächenzahl (GFZ, § 20 öhe beträgt 7,00 m, die max. Gebäudehöhe / Firsthöhe 10,50 m. Der Gebäudemitte (Längsachse) bergseitig, gemessen ab der natürlichen der Grundstücke darf nur unwesentlich verändert werden (maximal um ttungen oder Abgrabungen sind flach an das vorhandene Gelände 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) wird auf 0,4 fe
BauNVO) auf 0,8. Die max. Traufhöhe beträgt 7,00 m, die
Bezugspunkt liegt in der jeweiligen Gebäudemitte (Längsar Geländeoberkante. Die Höhenlage der Grundstücke darf nu 1,00 m). Eventuell nötige Anschüttungen oder Abgrabun anzugleichen (Böschungsneigung nicht steiler als 1:2,5).

3. Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf den überbauten und versiegelten Flächen im Allgemeinen Wohngebiet anfallende unbelastete
Niederschlagswasser, ist der im Plan dargestellten Versickerungsfläche zuzuführen (Muldenversickerung),
soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird.

4. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nicht überbauten bzw. nicht versiegelten Flächen der Grundstücke (ausgenommen der überlagernd als "Versickerungsfäche" festgesetzten Flächen) sind als strukturreicher Hausgarten anzulegen. Intensiv genutzte Flächen, wie Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten, dürfen 30 % dieser Flächen nicht übersteigen. Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens können sein: Freiwachsende Hecke, Baumpflanzungen, Kräuterwiese, Staudenpflanzungen, Fassadenbegrünungen, Teiche, Trockenmauern etc. Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege genutzt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.

Je 300 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste) zu pflanzen genen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben.

Stellplatzflächen ist mindestens je 4 Stellplätze ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben.

Oberflächenbefestigungen

Die Verwendung wasserundurchlässiger Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Sträucher
Gem. Schneeball Viburnum opulus
Hasel Corylus avellana
Hundsrose Rosa canina
Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Weißdorn Crataegus monogyna
Sträucher zusätzlich nur in Grundstücksfreiflach
Felsenbirne Amelanchier canader
Kornelkirsche Cornus mas

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/HBO)

Gestaltung der Dächer
Zulässig sind Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und versetzte Pultdächer mit einer
Zulässig sind Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer, neigung von 20 – 45°. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind Flachdächer sowie Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Neigung bis 45° zulässig.
Flachdächer sind extensiv zu begrünen (z.B. Auffüllung mit kulturfähigem Substrat, so dass eine Flachdächer sind extensiv zu begrünen (z.B. Auffüllung mit kulturfähigem und Gräsern möglich ist). sind

HINWEISE

iche Gehölzentfernungen sind aus artenschutzrechtlichen zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

it Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte s. z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben d nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) de (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel. nd und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeigen und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu Baufeldräumung
Die Baufeldräumung sowie sämtlich
außerhalb der Brutsaison in der Zeit zw
Bodendenkmale
Bei Erdarbeiten können jederzeit
Bodendenkmäler und Bodenfunde,
Steingeräte, Skelettreste u.a., sind
unverzüglich der Denkmalfachbehörde unverzüglich der Denkmalfachbehörd 06421-685150) anzuzeigen. Der Func in unverändertem Zustand zu erhalten schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

tet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in ein Anfallen unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Unbelasteter Erdaushub soll verwer Betracht zu ziehen sind, durch die Verwertung gewährleistet ist.

Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m³ Bodenmaterial außerhalb der Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m³ Bodenmaterial außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen sein (z.B. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen), ist die Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 HAItBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBI. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBI. vom 16. Juli 1999, S. 1554) der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

n ist auf ausreichende Sichtverhältnisse zu achten. bzw. -nutzung isser zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen. en für Fledermäuse und Vögel en der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z.B. Grundstückszutanrten Im Bereich von Grundstückszufahrten is Niederschlagswasserrückhaltung bz Es wird empfohlen, Niederschlagswass Nist- und Unterschlupfmöglichkeiter

energiesparender LED-Außenbeleuchtung i unter Verwendung von Leuchtmitteln armes Weißlicht (2.700-3.000 Kelvin) oder g

talten. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Des Weiteren der Ein- und Ausfahrten behindern. Für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

Insektenfreundliche Beleuchtung
Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung ener Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unt Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes bernsteinfarbenes Licht (ca. 1.800 Kelvin)) empfohlen.

Werbeanlagen
Werbeanlagen
Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten. Außenwerbung sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuor laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als dürfen sie nicht die Sicht im Bereich der Ein- und Ausfahrt Freizuhaltende Sichtfelder zur K 118

Die Sichtdreiecke von der Zufahrt zur Kreisstraße sind ge

Die Sichtdreiecke von der Zufahrt zur Kreisstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Als Anfahrsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m.

ngs- und Geoinformationswesen (HVGG) in der rom 23. Juni 2020 (GVBI. S. 430)

VERFAHRENSVERMERKE

10.12.2020, Ger Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der bekanntgemacht am 18.02.2021. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021, Anschreiben vom 17.02.2021. Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 18.02.2021.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 12.06.2021. Erneute, verkürzte und eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffel gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021, Al 14.06.2021.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022, Anschreiben v 21.01.2022.
Erneute, verkürzte und eingeschränkte Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 21.01.2022.

Der Bebauungsplan wurde von der als Satzung beschlossen.

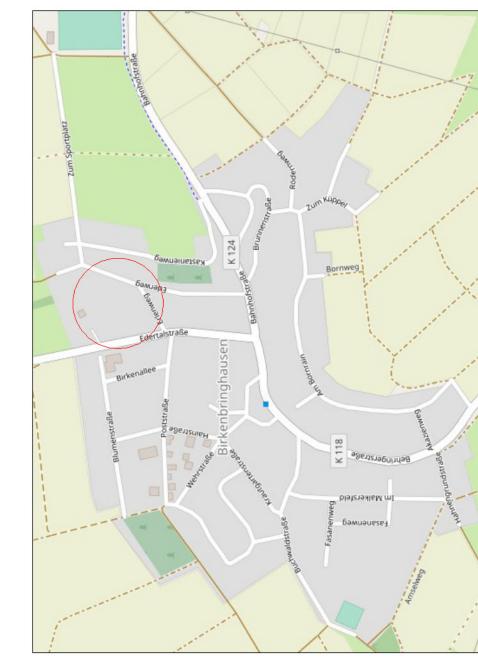
ndevorstand der Gemeinde Burgwald Der Gemeindev Burgwald, den .

hierzu ergangenen l Rechtswirksamkeit s mit den l für die Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplan
Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die
Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg", Gemarkung Birkenbringhausen, Ortsteil Birkenbringhausen, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, wurde am ______ gem. § 10 Abs. 3 BauGB von der Gemeindeverfretung der Gemeinde Burgwald ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg", Gemarkung Birkenbringhausen, Ortsteil Birkenbringhausen, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, mit Begründung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 5 Birkenbringhausen, Ortsteil Birkenbringhausen. Bebauundsplan



Übersichtsplan (Quelle: Open Street Map, unmaßstäblich)

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald

Gemarkung Birkenbringhausen, Ortsteil Birkenbringhausen Bebauungsplan Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" - 3. Entwurf -

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



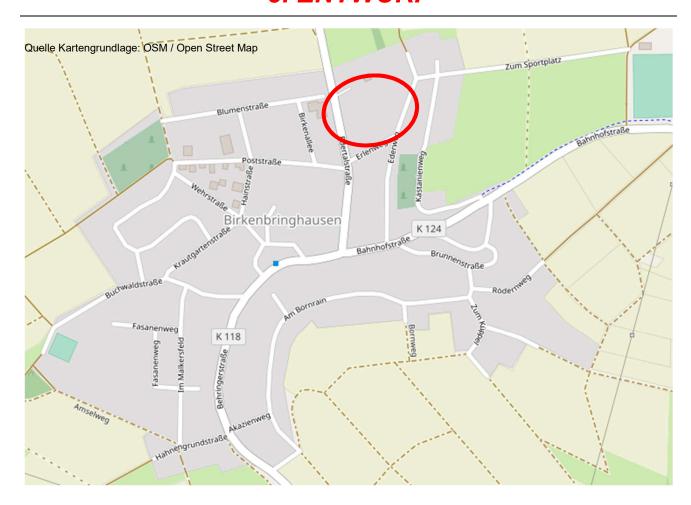
Planungsbüro Rupp Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Maßstab 1: 1.000

Datum: Januar 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald Bebauungsplan Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" Ortsteil Birkenbringhausen

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB 3. ENTWURF



Aufgestellt im Auftrag der **Gemeinde Burgwald** durch:



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43 63654 Büdingen Tel. 06041 3899645 planung@buero-rupp.de

Stand: Januar 2022

Inhalt

1.	Anlass und Begründung	1
2. 2.1	Lage im Raum und Realnutzung Lage im Raum	
2.2	Naturräumliche Situation und Realnutzung	2
3.	Bebauungsplanverfahren	
3.1	Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB	
3.2	Aufstellungsbeschluss	3
3.3	öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB	3
3.4	Umweltprüfung / Umweltbericht	
4.	Rechtsgrundlagen / Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen	4
4.1	Regionalplanung	4
4.2	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	
4.3 4.4	Satzungen Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte	
4.4 4.5	Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel	
5.	Inhalte des Bebauungsplans	
5. 5.1	Erschließung sowie Ver- und Entsorgung	
	Planungsrechtliche Festsetzungen	
5.2	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
5.3	Umgang mit Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	7
5.4	Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	
5.5	Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
- 0	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen BauGB/(HBO)	
5.6 5.7	Gestaltung der Dächer Einfriedungen	
5.8	Hinweise	
6.	Städtebauliche Werte	
7.	Bodenordnung	12
8.	Umweltbezogene Beschreibung und und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und	des
Plar 8.1	nungsvorhabens	12 12
8.2		
	8.2.1 Schutzgut Boden	
	8.2.2 Schutzgut Wasser	
	8.2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	
	8.2.5 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild / Erholung	14
	8.2.6 Schutzgut Mensch / Bevölkerung	15
	8.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15 15
0		
9.	Artenschutz	
10.	Rechtsgrundlagen	16

1. Anlass und Begründung

Die Gemeinde Burgwald beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung auf einer Freifläche im Innenbereich zu ermöglichen.

Die verkehrliche Erschließung (teilweise als Hinterliegererschließung) sowie die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie kann über den Erlenweg bzw. die Edertalstraße erfolgen, Oberflächenwasser- und Schmutzwasserentsorgung können im Trennsystem verwirklicht werden.

Der geplante Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,43 ha und umfasst die Flurstücke 54/2, 54/4 (teilw.), 55/2 (teilw.) und 56/1 von Flur 4, Gemarkung Birkenbringhausen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" der Gemeinde Burgwald im Ortsteil Birkenbringhausen dient als Maßnahme der Innenentwicklung und soll deshalb als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung teils als gemischte Baufläche, teils als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Westlich und südlich schließen weitere gemischte Bauflächen an, östlich Wohnbauflächen.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung in eine Wohnbaufläche angepasst.

2. Lage im Raum und Realnutzung

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" befindet sich am Nordrand des Ortsteils Birkenbringhausen der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- am Nordrand von Bebauung und Freiflächen
- am Ostrand von Gartenflächen und Gehölzbeständen einschließlich einer verrohrten Grabenparzelle
- am Südrand vom Erlenweg
- am Westrand von Wohnbebauung.



Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

2.2 Naturräumliche Situation und Realnutzung

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Untereinheit der sogenannten 'Bottendorfer Flur' (345.50), einer wellig zerriedelten Hochfläche zwischen Edergrund und Großem Burgwald. Der Geltungsbereich (ca. 300 m ü. NN) befindet sich in einer Talmulde, in der nördlich außerhalb ein kleiner Seitenbach der Eder zufließt.

Der Geltungsbereich wird von Siedlungsflächen mit Gärten umgeben; die geplanten Wohnbauflächen werden derzeit als kleine Grünlandparzellen mit einzelnen Obstbäumen – z.T. eingezäunt - genutzt. Entlang des Ostrandes verläuft ein Schotterweg einschließlich eines unterirdisch verrohrten Fließgewässers (Graben).

3. Bebauungsplanverfahren

3.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel haben in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Die gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene zulässige Grundfläche liegt deutlich unter dem Schwellenwert von < 20.000 qm gem. § 13a Abs. 1 BauGB. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. Pkt. 3.4), so dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sind. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

3.2 Aufstellungsbeschluss

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" der Gemeinde Burgwald im Ortsteil Birkenbringhausen, erfolgte die förmliche Aufstellung am 10.12.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald.

3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich am 18.02.2021 bekannt gemacht.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021.

Der Entwurf konnte gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Offenlagezeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald eingesehen und heruntergeladen werden. Während dieser Zeit konnte sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Burgwald oder in elektronischer Form per Email vorbringen. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wurde gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Gemeindeverwaltung Burgwald erfolgte lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Die Einsichtnahme war daher zu den allgemeinen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Engel (Tel.: 06451 7206-16; E-Mail: engel.detlef@burgwald.de) möglich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung vom 03.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021, Anschreiben vom 17.02.2021.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 12.06.2021.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021, Anschreiben vom 14.06.2021.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 21.01.2022.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022, Anschreiben vom 21.01.2022.

3.4 Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" der Gemeinde Burgwald im Ortsteil Birkenbringhausen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB fällt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 13a BauGB und gemäß UVPG ist daher für das beabsichtigte Vorhaben eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

4. Rechtsgrundlagen / Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (Genehmigungsfassung) ist der Geltungsbereich Siedlungsfläche - Bestand dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung teils als gemischte Baufläche, teils als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Westlich und südlich schließen weitere gemischte Bauflächen an, östlich Wohnbauflächen.



Auszug FNP

4.3 Satzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Burgwald in ihrer jeweils neuesten Form.

4.4 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG und HAGBNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Ca. 400 m nördlich des Geltungsbereiches befinden sich das FFH-Gebiet 4917-350 Obere Eder, das Vogelschutzgebiet 4822-402 Ederaue und gesetzlich geschützte Biotope (Schatthangwald an der Stede nördlich von Birkenbringhausen und Feuchtwiese nördlich Birkenbringhausen), des Weiteren ca. 500 m nördlich das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Eder". Ca. 90 m nördlich des Geltungsbereiches ist ein geschützter Biotopkomplex (Edersteden-Komplex zwischen Birkenbringhausen und Röddenau) vorhanden.

Im Geltungsbereich sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale bekannt.

4.5 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 48 des Hessischen Wassergesetzes bekannt.

Planungsbüro Rupp

5. Inhalte des Bebauungsplans

5.1 Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung (teilweise als Hinterliegererschließung) erfolgt über den Erlenweg bzw. die Edertalstraße.

Wasser/Abwasser

Das im Baugebiet auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist der im Bebauungsplan ausgewiesenen Versickerungsfläche zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird (siehe unter Kap. 5.3).

Das anfallende Abwasser kann in den bestehenden Kanal abgeleitet werden, der entsprechende SMUSI-Nachweis wird vorgelegt.

Die Versorgung mit Frisch- und Löschwasser kann über das bestehende Leitungsnetz im Erlenweg und der Edertalstraße sichergestellt werden.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Hausmüll wird im Auftrag der Gemeinde Burgwald beseitigt.

Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie kann durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der EWF sichergestellt werden.

Telekommunikation

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, bzw. mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Planungsrechtliche Festsetzungen

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Die Grundstücke im Geltungsbereich werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

Im WA ist die offene Bauweise festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf GRZ 0,4 festgesetzt.

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird auf GFZ 0,8 festgesetzt.

Gebäudehöhen

Die maximale Traufhöhe wird auf 7,00 m festgesetzt, die maximale Gebäudehöhe / Firsthöhe auf 10,50 m. Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen Gebäudemitte (Längsachse) bergseitig, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante. Die Höhenlage der Grundstücke darf nur unwesentlich verändert werden (maximal um 1,00 m). Eventuell nötige Anschüttungen oder Abgrabungen sind flach an das vorhandene Gelände anzugleichen (Böschungsneigung nicht steiler als 1:2,5).

Die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der umliegenden Wohnbebauung.

5.3 Umgang mit Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den überbauten und versiegelten Flächen im Allgemeinen Wohngebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser, ist der im Bebauungsplan ausgewiesenen Versickerungsfläche zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird.

Vorgesehen ist eine Muldenversickerung. Zugrunde gelegt wurde der geotechnische Bericht Versickerung (Geolook, 11.11.2021), in welchem entsprechende Empfehlungen ausgeführt werden.

"Durch eine maximale Höhendifferenz auf der empfohlenen Versickerungsfläche von 1,5 m müssen mindestens 5 Erdwälle mit einer maximalen Höhe von 30 cm angelegt werden. Bei einem Vollstau je Wall würde der Wasserstand auf der Luv-Seite 30 cm betragen, auf der Lee-Seite jedoch nur 0 cm. Die mittlere Wasserstandhöhe zwischen den Wällen läge bei 15 cm.

Sofern die Wallabstände halbiert werden, würde sich die Anzahl entsprechend auf 10 Erdwälle verdoppeln. Hierdurch könnte eine mittlere Anstauhöhe von 22,5 cm erreicht werden.

Sofern es zum Havariefall käme, würde das überlaufende Wasser in den nach Norden weiterführenden Graben gelangen, der bislang bereits bei Starkregenereignissen das oberflächliche Wasser auffängt und abführt. Im weiteren Verlauf gibt es keinerlei Bauten oder Wohnbebauungen.

Um einen ausreichend große Versickerungsfläche zu haben und keinen Vollstau bis zur Walloberkante zu bekommen, sollten für die 1.000 m² versiegelte Fläche eine Versickerungsfläche von 100 m² bereitgestellt werden. Die 5 rund 30 cm hohen Erdwälle würden hierbei eine mittlere Anstauhöhe von 9 cm und wallseitig von 18 cm erfahren. Somit wäre noch eine Pufferkapazität von weiteren 13 cm gewährleistet, bis es zu einem Vollstau käme.

Entsprechend kann an die Versickerungsfläche die 10-fache versiegelte Fläche angeschlossen werden, bei einer zusätzlichen Pufferkapazität (Sicherheitszuschlag) von 43%.

Die 5 Erdwälle sollten im Bereich der vorgeschlagenen Versickerungsfläche mit einer Höhe von 30 cm oberflächlich errichtet werden. Es ist ein Abstand zur Kanaltrasse von 2 m einzuhalten.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" der Gemeinde Burgwald - Ortsteil Birkenbringhausen

Die Versickerungsfläche darf nicht mit schweren Maschinen befahren werden (Bodenverdichtung)

Nachfolgende Punkte sollten bei der Anlage des Erdwalls und der Versickerungsmulde berücksichtigt werden:

Versickerungsmulden

- Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen im Versickerungsbereich: Keine Befahrung mit schweren Maschinen bei zu feuchten Bodenverhältnissen
- Bearbeitung möglichst bei günstigen (trockenen) Bodenwasserverhältnissen
- Graseinsaat (Grünland) auf unbewachsenen Bodenoberflächen (Erosionsschutz)
- Alternativ zu einem 2 3-maligen Schnitt des Grases ist auch eine Beweidung mit Schafen möglich

Erdwälle

- Humoser Oberboden und weiterer Bodenaushub aus angrenzenden Baumaßnahmen kann für die Herstellung der Erdwälle genutzt werden.
- Maximale Höhe der Erdwälle: 30 cm
- Anlage der Erdwälle hangparallel
- Abwechselnder seitlicher Wasserumlauf (schlangenlinienartig)
- Leichte statische Verdichtung des Bodens zur Stabilisierung
- Beidseitig schwacher Wallanstieg, für spätere Grünlandnutzung (Rasenmäher, etc.)
- Begrünung der Erdwälle mit Gras

Zulaufrinnen

- Anlage der Zulaufrinnen oberirdisch oder oberflächennah
- Kleine Steinschüttung als Erosionsschutz im Auslauf der Rinne"

5.4 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Grundstücksfreiflächen

Die nicht überbauten bzw. nicht versiegelten Flächen der Grundstücke (ausgenommen der überlagernd als "Versickerungsfläche" festgesetzten Fläche) sind als strukturreicher Hausgarten anzulegen. Intensiv genutzte Flächen, wie Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten, dürfen 30 % dieser Flächen nicht übersteigen. Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens können sein: Freiwachsende Hecke, Baumpflanzungen, Kräuterwiese, Staudenpflanzungen, Fassadenbegrünungen, Teiche, Trockenmauern etc.

Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege genutzt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.

Je 300 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" der Gemeinde Burgwald - Ortsteil Birkenbringhausen

Die als "Versickerungsfläche" überlagernd dargestellte Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses ist durch Graseinsaat zu begrünen.

Pflanzliste

Bäume

Eberesche Sorbus aucuparia
Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Vogelkirsche Prunus avium

Obstbäume in lokalen Sorten

Sträucher

Gem. Schneeball Viburnum opulus
Hasel Corylus avellana
Hundsrose Rosa canina

Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Weißdorn Crataegus monogyna

Sträucher zusätzlich nur in Grundstücksfreiflachen

Felsenbirne Amelanchier canadensis

Kornelkirsche Cornus mas

Die Festsetzung einer verbindlichen Pflanzliste beabsichtigt eine zielgerichtete Bepflanzung der Flächen mit standortgerechten und weitestgehend heimischen Arten. Dadurch soll eine hohe ökologische Wertigkeit der vorgesehenen Bepflanzungen erreicht werden.

5.5 Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf Anregung der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde wurde am Ostrand des Geltungsbereiches ein 5 m breiter Streifen angrenzend an das Flurstück 196/1 (verrohrter Graben) als private Grünfläche festgesetzt, im nördlichen Bereich (vorhandene Gehölze) überlagert mit einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB).

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen BauGB/(HBO)

5.6 Gestaltung der Dächer

Zulässig sind Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 20 – 45°. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind Flachdächer sowie Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Neigung bis 45° zulässig.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen (z.B. Auffüllung mit kulturfähigem Substrat, so dass eine Extensivbegrünung mit niedrigwachsenden Stauden und Zwerggehölzen, Kräutern und Gräsern möglich ist).

Die Festsetzungen der Gebäudehöhen und Dachgestaltung begründen sich in der Einfügung der geplanten Bebauung in den vorhandenen, umliegenden Bestand.

5.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Zäune oder lebende Hecken mit standortgerechten Laubgehölzen zulässig, zu öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Höhe von max. 0,8 m. Mauern sind in einer Höhe bis 0,5 m zulässig.

5.8 Hinweise

Baufeldräumung

Die Baufeldräumung sowie sämtliche Gehölzentfernungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Brutsaison in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Bodendenkmale

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub soll verwertet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfallen unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist.

Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m³ Bodenmaterial außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen sein (z.B. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen), ist die Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBI. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBI. I vom 16. Juli 1999, S. 1554) der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

Grundstückszufahrten

Im Bereich von Grundstückszufahrten ist auf ausreichende Sichtverhältnisse zu achten.

Niederschlagswasserrückhaltung bzw. -nutzung

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen.

Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel

Es wird empfohlen, an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung energiesparender LED-Außenbeleuchtung mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht (2.700-3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht (ca. 1.800 Kelvin)) empfohlen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Des Weiteren dürfen sie nicht die Sicht im Bereich der Ein- und Ausfahrten behindern.

Freizuhaltende Sichtfelder zur K 118

Die Sichtdreiecke von der Zufahrt zur Kreisstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Als Anfahrsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m.

6. Städtebauliche Werte

BPlan Nr. 5	Bestand	Planung
	4.325 m ²	4.325 m ²
Grünfläche	4.325 m²	
Private Grünfläche		431 m²
Davon Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		111 m²
Allgemeines Wohngebiet		3.894 m²
- überlagernd Versickerungsfläche		427 m²
- überbaubar (GRZ 0,4)		1.558 m²

7. Bodenordnung

Für den Bebauungsplan ist keine Bodenordnung gemäß § 80 ff BauGB erforderlich.

8. Umweltbezogene Beschreibung und und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und des Planungsvorhabens

8.1 Methodik

Wesentliche Grundlage ist eine flächendeckende Bestandsaufnahme (Biotop-/ Nutzungstypen-kartierung) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (03.11.2020). Dazu werden fachspezifische Informationen (z.B. Bodenkarten, naturschutz-/wasserrechtliche Vorgaben und Informationen) berücksichtigt. Zudem erfolgt in Kap. 8.2.3 eine artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung, deren Ergebnisse in die vorliegenden Ausführungen eingeflossen sind.

In der umweltbezogenen Beschreibung und Bewertung des Planungsvorhabens werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter einbezogen.

Die potentiellen Auswirkungen des Projektes werden anhand des in Kap. 5 und 6 aufgeführten Planungsvorhabens mit den entsprechenden Festsetzungen aufgearbeitet und dargestellt.

8.2 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

8.2.1 Schutzgut Boden

Im Geltungsbereich sind Böden aus Auensedimenten (Auengleye) verbreitet.

Die schluffig-lehmigen Böden weisen ein mittleres bis hohes Filter- und Puffervermögen und bzgl. der Grundwasserneubildung eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit auf.

Bezüglich der Lebensraumfunktion ist eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegeben (Grundwasserböden ohne Feucht-/Nassstandorte).

Lt. einer Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) werden die Bodenfunktionen im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs zusammengefasst als "mittel" (Stufe 3) mit einem hohen Ertragspotential (Stufe 4), einer mittleren Feldkapazität (Stufe 3) und einem mittleren Nitratrückhaltevermögen (Stufe 3) eingestuft. Für die anderen Bereiche des Geltungsbereichs sind bezüglich der genannten Bewertung keine Aussagen enthalten

Entlang des Ostrandes sind die gewachsenen Böden durch einen Schotterweg verändert worden

Durch das Planungsvorhaben findet durch eine Bebauung bzw. Versiegelung eine Beseitigung der gewachsenen Böden und deren Boden-/Regelungsfunktionen statt.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage von Garte-/Freiflächen).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als hoch eingestuft.

Hinweise:

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Bei Stell-, Hof- und Lagerflächen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (z.B. Pflaster mit breiter Fuge bzw. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke).

8.2.2 Schutzgut Wasser

Am Westrand außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes von einem Schotterweg überdecktes Fließgewässer, welches nördlich der Ortslage als grabenartiger Bach der Eder zufließt.

Oberflächennahe Grundwasserschichten sind – zumindest periodisch - nicht auszuschließen. Die schluffig-lehmigen Böden sind mäßig wasserdurchlässig. Das Grundwasserdargebot wird lt. Hydrogeologischer Karte 1:50.000, (Blatt Frankenberg) als gering und die Verschmutzungsempfindlichkeit als mittel eingestuft.

Durch das Planungsvorhaben findet durch Überbauung bzw. Versiegelung eine kleinflächige Reduzierung des Grundwasserdargebots statt.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage von Garte-/Freiflächen).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Wasserhaushalt werden als gering eingestuft.

8.2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotope

Der Geltungsbereich ist weitestgehend durch kleine z.T. eingezäunte Grünlandparzellen gekennzeichnet. Dabei wechseln extensiv und kräuterreiche Bestände mit ruderalisierten bzw. gestörten Bereichen. Dazu treten 4 ältere Obstbäume. Außerhalb am Ostrand befinden sich lineare Gehölzbestände mit alten Stieleichen, Sträuchern und Ziergehölzen.

Durch das Planungsvorhaben findet ein Verlust von kleinflächigen Grünlandbeständen und von 4 älteren Obstbäumen statt.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage strukturreicher Gärten, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Vegetation/Biotope werden als gering-mittel eingestuft.

Tiere

Die Artengruppen Säugetiere (hier nur Fledermäuse) und Vögel gelten im Geltungsbereich als *möglicherweise* beeinträchtigt.

Für alle weiteren FFH-Anhang IV-Arten der Artengruppen Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien und Reptilien, alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen.

Es gibt keine Hinweise auf Beeinträchtigung von nach Eingriffsregelung abzuarbeitenden Arten/Artengruppen.

Auf Grundlage eines Ortstermins am 03.11.2020 lassen sich folgende Aussagen treffen:

Fledermäuse

Im Geltungsbereich sind Fledermausarten zu erwarten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, für die genügend Ausweichraum zur Verfügung steht, womit das Vorhaben diesbezüglich als unkritisch betrachtet wird.

Möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen in den Gehölzen (Obstgehölze) des Geltungsbereichs konnten keine gefunden werden.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" der Gemeinde Burgwald - Ortsteil Birkenbringhausen

Zusammenfassend betrachtet, ist das Eintreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

Avifauna

Die geplante Entfernung der Obstgehölze ist für die Avifauna zu betrachten. Die kleinräumigen Eingriffe in die Grünlandbereiche sind nicht von Belang (hier sind nur vereinzelt Nahrungsgäste und keine Brutvögel zu erwarten). Neben dem Aspekt der Nutzung als Nahrungsraum kann für die Gehölze eine Nutzung als Brutraum nicht ausgeschlossen werden.

Großvogelhorste und relevante Höhlenbäume konnten jedoch keine gefunden werden.

<u>Für die in geringem Maße zu entfernenden Gehölzen</u> wird davon ausgegangen, dass dort potentiell brütende Kleinvogelarten auf die angrenzenden Biotope (benachbarte Gärten und Gehölzbestände) ausweichen können.

Um den Tatbestand der Tötung von Individuen zu vermeiden, muss jedoch die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit, also in den Herbst- und Wintermonaten in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar stattfinden.

Zusammenfassend betrachtet, ist das Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht</u> zu erwarten.

Weitere relevante Arten

Artenschutzrechtliche Probleme sind aufgrund der fehlenden Hinweise auf weitere relevante Arten nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme sind <u>keine</u> artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Es gibt keine Hinweise/Beeinträchtigungen auf/von Arten/Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind.

Der Eingriff auf die Fauna wird als gering eingestuft.

8.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Der Geltungsbereich liegt am Rand eines Siedlungsklimas mit Übergängen zu Kaltluftentstehungsgebieten. Die vorhandenen Freiflächen mit Obstbäumen einschließlich randlich außerhalb befindlicher Großbäume stellen ein kleinflächiges Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet dar. Die Kalt-/Frischluftluft fließt in einer Talmulde nach Norden ab. Klimaökologische Funktionen für die Siedlungsbereiche sind von untergeordneter Bedeutung.

Das Planungsvorhaben führt zu einem kleinflächigen Verlust einer Kalt-/Frischluftentstehungsfläche.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage strukturreicher Gärten, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen werden als **gering** eingestuft.

8.2.5 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild / Erholung

Das Landschafts-/Ortsbild wird im Geltungsbereich und dessen Umfeld durch Grünflächen mit einzelnen Obstbäumen, markante alte Bäume außerhalb am Ostrand und benachbarte Gärten sowie Wohnbebauung mit Garten- bzw.Rasenflächen und einzelnen Gehölzen geprägt. Erholungspotential:

Der Ederweg am Ostrand weist eine Bedeutung für die ortsbezogene Erholungs-/ Freiraumnutzung auf (Wegeverbindung zur Ederaue und in die östliche Gemarkung).

Durch das Planungsvorhaben sind aufgrund der umgebenden Bebauung Beeinträchtigungen des Orts-/Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage strukturreicher Gärten, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild werden als gering eingestuft.

8.2.6 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Es werden keine Flächen mit Bedeutung für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen von benachbarten Wohnnutzungen sind durch die Planänderung nicht gegeben.

8.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

8.2.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Festsetzungen zur Grünordnung wie die Anlage strukturreicher Gärten, die Anpflanzung von Laubbäumen usw.
- Festsetzungen zur Verwendung möglichst hoher Anteile wasserdurchlässiger Oberflächenmaterialien
- Um den Tatbestand der Tötung von Individuen (Avifauna) zu vermeiden, muss jedoch die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit, also in den Herbst- und Wintermonaten in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar stattfinden.
- Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen
- Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zu dem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen

9. Artenschutz

Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

In Kap. 8.2.3 werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Edertalstraße/Erlenweg" der Gemeinde Burgwald - Ortsteil Birkenbringhausen abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann - bei Beachtung der genannten Vorgaben zur Gehölzentfernung (siehe Kap. 8.2.8) - für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Ausnahmevorrausetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

10. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 G. v. 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) geändert

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 4147)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3909) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I S. 4458) geändert worden ist"

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20 Dezember 2010 (GVBI. S. 629), durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318) Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBI. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBI. S. 378f)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBI. S. 211)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318) Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBI. S. 573)

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBI. S. 430)

Stellplatzsatzung der Gemeinde Burgwald in der aktuellen Fassung

Aufgestellt				
im Auftrag der Gemeinde Burgwald				
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald				
Burgwald, den				
	Koch			
	(Bürgermeister)			